



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 2. Mai 2018

[...] [...] **Betrifft:** Beschwerde bezüglich Proximus-Webmailserver

Sehr geehrte Frau geschäftsführende Verwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 27. April 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen die Tatsache eingereicht worden ist, dass der Webmailserver von Proximus (<https://webmail.proximus.be>) nicht in deutscher Sprache verfügbar ist.

In Ihrem Schreiben vom 4. April 2018 haben Sie der SKSK folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"Der Proximus-Webmaildienst ist eine von Proximus eingerichtete Netzwerkschnittstelle für seine Kunden. Diese Anwendung ermöglicht ihnen auf direkte Weise Einsicht, Versand und Organisation der persönlichen E-Mails über einen Internetbrowser, wie das bei Webmaildiensten derselben Art (zum Beispiel Yahoo, Hotmail, Gmail usw.) der Fall ist. Der Proximus-Webmaildienst dient als Schnittstelle zwischen Kunden und ihren Kontaktpersonen und keinesfalls der Interaktion zwischen den zentralen Dienststellen von Proximus und seinen Kunden.

Das betreffende Produkt ist also unserer Meinung nach weder "eine über eine zentrale Dienststelle für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung" noch "eine Beziehung mit Privatpersonen" im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten."

\*  
\*       \*  
\*

Gemäß Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS). Dies ist bei Proximus der Fall. Auch wenn die von Proximus-Kunden verschickten und empfangenen E-Mails eigentlich nicht in den Anwendungsbereich der KGS fallen, gilt dies jedoch nicht für den Proximus-Webmaildienst selbst. Der Webmaildienst von Proximus ist nämlich ein Produkt, das Proximus seinen Kunden anbietet und wovon diese Gebrauch machen können. Auf diese Weise entsteht ein persönlicher Kontakt zwischen Proximus und dem betreffenden Kunden. Daher ist dieses Produkt als eine Beziehung mit einer Privatperson anzusehen.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen, in diesem Fall Proximus, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Folglich muss der Proximus-Webmailserver auch in deutscher Sprache verfügbar sein.

Die Klage ist somit zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

**Der Präsident**

E. VANDENBOSSCHE